



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft  
Sektion Recht  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [Abt-R1@bml.gv.at](mailto:Abt-R1@bml.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2022- 0.582.753	WP-GSt/Wi/Jo	Susanne Wixforth	DW 12122	DW 142122	28.10.2022

## Bundesgesetz, mit dem das AMA-Gesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Gleichzeitig hält die BAK fest, dass eine Stellungnahmefrist von 5 Werktagen nicht akzeptiert werden kann. In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf das entsprechende Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008). Dort wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Die Zielsetzung des Reformvorhabens kommt der Kritik des Rechnungshofs betreffend die AMA-Finanzierung nach. Inwieweit die Änderung des Systems eine breitere Finanzierungsbasis schafft und damit die Beitragshöhe fairer ist, kann in der kurzen Frist nicht bewertet werden. Eine Stellungnahme zur neuen Tarifgestaltung mit allfälligen Änderungsvorschlägen wird gegebenenfalls nachgereicht.

